

Hundesteuersatzung der Stadt Tanna

Aufgrund der §§ 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.9.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 61) erlässt die Stadt Tanna folgende Satzung:

§ 1 Steuertatbestand

(1) Das Halten eines über 4 Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt der Besteuerung nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

(2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 4 Monate ist.

(3) Eine Hundehaltung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn ein Hund zeitlich nachhaltig einem oder mehreren Menschen zugeordnet ist. Die zeitlich nachhaltige Zuordnung gilt bei einem gemeinsamen Haushalt als stets gegeben. Zweithund und jeder weitere Hund im Sinne dieser Satzung ist jeder Hund, der neben einem Ersthund im selben Haushalt gleichzeitig gehalten wird.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe, des Technischen Hilfswerkes die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.

§ 3 Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.

(3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik besteuert, so ist die dort erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt

- für den ersten Hund	45,00 € pro Jahr
- für den zweiten Hund	70,00 € pro Jahr
- für jeden weiteren Hund	100,00 € pro Jahr
- für gefährliche Hunde (im Sinne des Thür. Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tierge- fahren vom 22.6.2011)	500,00 € pro Jahr
- für weitere gefährliche Hunde	900,00 € pro Jahr

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl nicht anzusetzen. Hunde für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(3) Gefährliche Hunde sind Hunde im Sinne des § 3 (2) Nr. 1 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren.

Auch Hunde, welche nach Durchführung eines Wesenstests als gefährlich eingestuft wurden, gelten als „gefährliche Hunde“ im Sinne des Abs. 1.

§ 6 Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer wird auf Antrag um die Hälfte ermäßigt für

- Hunde, die in Einöden oder Weilern (Abs.2) gehalten werden.
- Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Als Einöde (Abs.1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 300 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs.1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 300 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

§ 7 Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr.7 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1.
§ 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.

(3) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 9 Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer und wird für ein Kalenderjahr (1.1. bis 31.12.) mit Steuerbescheid festgesetzt. Die Steuerschuld wird jeweils am 1. Juli eines Jahres zur Zahlung fällig. Beginnt die Hundehaltung im laufenden Kalenderjahr, so wird die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(2) Der Steuerbescheid gilt gemäß § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz auch für alle Folgejahre, solange keine Neufestsetzung aufgrund geänderter Besteuerungsgrundlagen durch die Stadt Tanna erfolgt.

§ 11 Anzeigepflichten

(1) Bei der Stadtverwaltung Tanna ist vom Hundehalter jeder über 4 Monate alte Hund binnen 14 Tagen anzumelden, der

- neu angeschafft wurde,
- beim Zuzug mitgebracht wurde,
- zur Pflege oder Probe gehalten wird,
- aus eigener Zucht hervorgegangen ist.

(2) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadt Tanna eine Hundemarke aus. Alle Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundstückes eine gültige und sichtbar befestigte Steuermarke tragen. Der Verlust einer Steuermarke ist der Stadt Tanna unverzüglich anzuzeigen, so dass eine Ersatzmarke ausgegeben werden kann.

(3) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund unverzüglich bei der Stadt Tanna abzumelden, wenn er ihn veräußert oder aus anderen Gründen abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Stadt weggezogen ist. Mit der Abmeldung ist die Hundemarke an die Stadt zurückzugeben.

(4) Der Hundehalter ist verpflichtet, Veränderungen der Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung der Voraussetzungen der Stadt Tanna schriftlich anzuzeigen.

(5) Der Halter eines gefährlichen Hundes hat, nachdem er seinen Hund als gefährlich erkannt hat oder die zuständige Behörde dessen Gefährlichkeit festgestellt hat, unverzüglich eine formlose schriftliche Mitteilung an die Stadt Tanna zu geben.

§ 12 Auskunftspflicht

(1) Jeder Hundehalter hat die Pflicht gegenüber den Beauftragten der Stadt Tanna, wahrheitsgemäß Auskunft über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.

(2) Die Stadt Tanna ist berechtigt, zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, in unregelmäßigen Zeitabständen territorial begrenzte oder flächendeckende Hundebestandsaufnahme im Stadtgebiet Tanna durchzuführen. Eine Beauftragung privater Unternehmen ist unter Wahrung des Steuergeheimnisses zulässig.

§ 13 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Satz 1 Nr. 2 ThürKAG beziehungsweise von §19 (1) ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 11 Abs. 1, 4 und 5 seinen Meldepflichten nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß bzw. nicht vollständig nachkommt,
- entgegen § 11 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht anzeigt,
- entgegen § 11 Abs. 2 seinen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbare gültige Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
- als Hundehalter entgegen § 12 den Beauftragten der Stadt Tanna auf Anfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 S. 1 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. September 1998 außer Kraft.

Tanna, den 09.12.2015

Marco Seidel
Bürgermeister